



Bekanntmachung

Gemäß § 1 Abs. 3 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) in der Fassung der neunten Änderung vom 04.02.2022 gibt der Landkreis Rostock Folgendes bekannt:

I.

Nach der risikogewichteten Einstufung des COVID-19 Infektionsgeschehens gemäß § 1 Abs. 2 Corona-LVO MV hat der Landkreis Rostock seit mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen die Stufe 4 (rot) unterschritten.

Infolge dieser Feststellung sind daher ab dem übernächsten Tag, mithin **ab dem 06.02.2022**, im Landkreis Rostock die Schutzmaßnahmen nach §§ 1f Abs. 4 und 5 sowie §§ 1g Abs. 4 und 4a der Corona-LVO MV in der Fassung der neunten Änderung vom 04.02.2022, sowie die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen, die an die Stufe 4 (rot) der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Abs. 3 Corona-LVO MV anknüpfen, aufgehoben.

II.

Folglich gelten **ab dem 06.02.2022** im Landkreis Rostock die Maßnahmen nach §§ 1e Abs. 3 und 4, §§ 1f Absatz 2 und 3 und § 1g Abs. 3 Corona-LVO MV sowie die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen, die an die Stufe 3 (orange) der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Abs. 3 Corona-LVO MV anknüpfen. Auf die jeweiligen Ausnahmen wird verwiesen.

Sollte der Landkreis Rostock nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 2 (gelb) zugeordnet werden, wird eine gesonderte Bekanntmachung zum Wegfall von Maßnahmen erfolgen.

III.

Gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung (Corona-KiföVO MV) treten im Landkreis Rostock gleichermaßen die Maßnahmen der Schutzphase für die Stufe 4 (rot) der risikogewichteten Einstufung für Krippen, Kindergärten, Horte und Kindertagespflegestellen **ab dem 06.02.2022** außer Kraft.

Güstrow, 04.02.2022

gez.

Sebastian Constien

Landrat